



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

**Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. November 2025

**Schriftliche Anfrage Jaap van Dam und Ernst Zingg, Gais; Fragen zum Richtplan Wind, insbesondere betreffend Perimeter Sommersberg i. V .m. Klinik Gais; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2025 haben die Kantonsräte Jaap van Dam und Ernst Zingg, Gais, verschiedene Fragen zur Haltung des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Richtplananpassung, Kapitel E.2, Energieversorgung gestellt. Die Fragestellungen fokussieren insbesondere auf das Eignungsgebiet Nr. 6, Sommersberg/Suruggen, welches im Einflussbereich der Gemeinde Gais liegt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

**Vorbemerkungen**

Der Kantonsrat genehmigte die Richtplananpassung am 22. September 2025. Jaap van Dam stellte einige der nachfolgenden Fragen bereits im Rahmen der Debatte im Kantonsrat. Der Regierungsrat hat daher bereits im Rahmen dieser Debatte gewisse Fragestellungen oder Aspekte daraus mündlich beantwortet.

**Frage 1**

*Wie stellt sich die Regierung gegenüber einem durchaus möglichen Vorwurf der Klinik Valens Gais, es sei Treu und Glauben verletzt, nachdem sie in Übereinstimmung mit der Regierung Millionen in einen Ausbau investiert hätten und nun in unmittelbarer Sichtweite der Klinik (luftlinienmässig ca. 500 m von der Klinik entfernt) ein grosses Windrad gebaut würde?*

Der Regierungsrat weist den Vorwurf einer Verletzung von Treu und Glauben von sich. Die kantonale Richtplanung legt nur mögliche Eignungsgebiete fest. Sie schafft keine Bau- oder Bewilligungsrechte. Ob im Gebiet Sommersberg/Suruggen je ein Windrad gebaut wird, ist offen. Eine spätere Nutzungsplanung wird zeigen, ob und wie die Klinik Valens Gais überhaupt von einem Vorhaben betroffen wäre. Heute kann dies nicht beurteilt werden. Zudem ist es ausgeschlossen, dass eine Windenergieanlage direkt am Rand eines Eignungsgebiets erstellt würde. Der erwähnte Abstand von rund 500 m ist deshalb nicht realistisch.



### **Frage 2**

*Es ist wohl anzunehmen, dass die Klinik Valens Gais sich gegen Baupläne auch mit den oben dargelegten Argumenten rechtlich wehren wird. Ist sich die Regierung mit den Einreichenden einig, dass es auch gegenüber möglichen Investoren sorgfältig wäre, bereits im Vorfeld den Perimeter anzupassen?*

Der Kantonsrat hat am 22. September 2025 die Richtplananpassung genehmigt. Damit wurden – unter Vorbehalt der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund – auch die Perimeter der Eignungsgebiete behördenverbindlich festgelegt. Diese basieren auf einer umfassenden Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen. Perimeteranpassungen an den Eignungsgebieten sind daher zum aktuellen Zeitpunkt weder angezeigt noch sachlich begründet. Im Rahmen einer allfälligen kantonalen Nutzungsplanung werden die Perimeterabgrenzungen basierend auf einem konkreten Projekt überprüft.

### **Frage 3**

*Ist die Regierung bereit, den Perimeter noch einmal zu prüfen und allenfalls anzupassen?*

Vgl. Antwort auf Frage 2.

### **Frage 4**

*Inwiefern wird die Regierung in der Lage sein, die Interessen der Klinik Gais nach definitiver Festlegung des Perimeters noch berücksichtigen zu können?*

Die Klinik Valens Gais hat die Möglichkeit, sich im Rahmen einer allfälligen Nutzungsplanung und/oder dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren auf der Grundlage eines konkreten Projekts einzubringen. Die kantonalen Nutzungspläne sind gemäss Art. 14 des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat müsste dabei auch über allfällige Einwendungen befinden. Als Folge daraus könnte auch eine Anpassung der Perimeterabgrenzung resultieren.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber